

An die Mitglieder aus Deutschland im
Europäischen Parlament

AöW
Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aew.de
www.aew.de

Datum:
2014-03-21

Bericht über den Vorschlag für eine EU-Verordnung über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation [COM(2013) 147 final vom 26.03.2013; 2013/0080 (COD)];

[EU-Registriernummer: 0481013843-28]

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

aus dem Verfahrensgang für das Europäische Parlament können wir ersehen, dass Sie sich mit dem o.g. EU-Verordnungs-Vorschlag am 03.04.2014 befassen und am 15.04.2014 über den Berichtsentwurf des ITRE-Ausschusses abgestimmt werden soll. Uns ist bisher nur der Berichtsentwurf des ITRE-Ausschusses bekannt, die Ergebnisse aus den informellen Trilogverhandlungen nicht. Aus den uns zugänglichen Unterlagen sind von dem Beschluss auch Trinkwasser- und Abwasserleitungen der öffentlichen Wasserwirtschaft betroffen. Die Verlegung von Hochgeschwindigkeitsnetzen hätte Auswirkungen auf die wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch Betriebe in öffentlicher Hand.

Wir möchten Ihnen hierzu kurze Hinweise geben und bitten um Ihre Unterstützung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Netze der Trinkwasserversorgung aus einer Verpflichtung zur Mitbenutzung durch eine EU-Verordnung ausgenommen werden sollen. Nur so können Aspekte von Hygiene, Umwelt, Sicherheit und technischer Umsetzbarkeit bei der Mitnutzung von Trinkwassernetzen sowie die Klärung eventueller Haftung im Schadensfall in jedem Einzelfall auf kommunaler Ebene auf freiwilliger Basis geklärt werden. Eine EU-Maßnahme in diesem Bereich hätte zu sehr wichtige lokal zu klärende Punkte betroffen und in die Aufgaben der kommunalen Autoritäten eingegriffen.

Allerdings sollen Leitungen der Abwasserentsorgung weiterhin von einer Verpflichtung zu Gestattung der Mitbenutzung erfasst werden. Bei Abwasserleitungen muss für Deutschland berücksichtigt werden, dass die Abwasserentsorgung eine hoheitliche Aufgabe ist, während die elektronische Kommunikation in einem Markt von privaten oder nur teils in öffentlichem Eigentum gehaltenen Gesellschaften angesiedelt ist. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Träger, für die Telekommunikationsnetze in Abwasserleitungen Verantwortung zu tragen. Zumindest muss dies durch demokratisch legitimierte Vertreter möglichst regional geregelt werden und nicht durch eine EU-Maßnahme oder EU-Vorschrift. Das ist mit den AEUV nicht vereinbar, denn sie würde in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreifen.

Abwasserleitungen sind geschlossene Systeme, die unterschiedlichsten Bedingungen unterliegen und deren Nutzung über Jahrzehnte (Dauer 60 bis über 100 Jahre) überdauert. Eine Mitnutzung der Kanäle und Abwassernetze für Telekommunikationsnetze wird zwangsläufig immer auch Wirkungen auf die Abwasserleitung haben (Wartungs- und Sanierungsintervalle, unterschiedliche Dynamik der technischen Entwicklung und unterschiedliche Anpassungszeiträume etc.). Umgekehrt können aber auch unvorhersehbare Wirkungen (z. B. Starkregen, Hochwasser, Nutzungsverhalten der Menschen) auf die Telekommunikationsleitungen eintreten. Ob und wie die sensiblen Telekommunikationsleitungen hierauf ausgerichtet sind, ist bisher nicht geklärt. Beispielsweise müssen in bestimmten Regionen in Deutschland aufgrund des demografischen Wandels oder des durch Wassersparmaßnahmen immer geringer werdenden Durchflusses die Abwasserleitungen zur Reinigung mit hohem Druck gespült werden. Somit ergeben sich aus den unterschiedlichsten Wirkungen der Leitungen zueinander neue Folgepflichten für die Beteiligten, die in den Verantwortlichkeiten und der Haftung nicht geklärt sind.

Die Kosten, die mit der Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen zusammenhängen, unabhängig von Verursacher oder bei Schäden von Verschulden, dürfen jedenfalls nicht den Gebührenschuldern angelastet werden. Die Aufgabenträger dürfen nämlich nur kostendeckende Gebühren zur Aufrechterhaltung einer sicheren und langfristigen Abwasserentsorgung erheben. Mögliche Kosten durch die Mitnutzung, wie z.B. kürzere Untersuchungs-, Wartungs- und Sanierungsintervalle (Folge- und Unterhaltungspflichten) oder durch Schäden stehen diesem Kostendeckungsprinzip entgegen. Es bedarf hierzu zumindest einer Einzelfallbetrachtung und demokratisch legitimierter Entscheidungen vor Ort über Folgepflichten, Unterhaltungspflichten, zusätzlichem Aufwand und der Bedeutung als kritischer Infrastruktur. Eine europäische Maßnahme ist hierzu jedenfalls nicht geeignet.

Wir bitten Sie daher, bei Ihrem Bericht die vorgenannten Aspekte zu berücksichtigen und die Netze der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung aus einer Verpflichtung zur Mitbenutzung auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.